

Irrwege des BGH: Fast alle Alleinstehenden gehen leer aus

Werner Siepe

Vorbemerkung

Der BGH beanstandet in seinem Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) lediglich ein Detail bei der Übergangsregelung zur Berechnung von Startgutschriften für rentenferne VBL-Pflichtversicherte. Durch den Anteilssatz von nur 2,25 Prozent pro Jahr seien **Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes** (Akademiker, Meister u.a.) benachteiligt, da sie überproportionale Abschläge in Kauf nehmen müssten. Der BGH hält dies für sach- und grundgesetzwidrig. Die vom BGH vorgeschlagenen Wege zur Beseitigung dieser Ungleichbehandlung führen jedoch auch bei den meisten alleinstehenden Arbeitnehmern mit längerer Ausbildung zu keinem Zuschlag auf die Startgutschrift.

1. Krasser Widerspruch zur Erwerbsbiografie des Klägers

Der Revisionskläger gehört nicht zu der laut BGH benachteiligten Gruppe der Arbeitnehmer mit längerer Ausbildung. Die Erwerbsbiografie des Klägers (kein Akademiker oder Meister, nur kurze Vordienstzeit von 22 Monaten, bereits volle 40 Pflichtversicherungsjahre am 1.2.2008, **Lebensdienstzeit über 48 Jahre** bis zum Rentenbeginn in 2016) steht in krassem Widerspruch hierzu.

Der Kläger ist nicht durch den Anteilssatz von 2,25 Prozent benachteiligt, sondern dadurch, dass er am 31.12.2001 nicht verheiratet war (siehe FINANZtest 3/2008, Seite 32). Er verliert gegenüber einem verheirateten Arbeitnehmer mit gleichem Bruttogehalt 36 Prozent und gegenüber der früheren Garantieverorgungsrente 41 Prozent der Rentenanwartschaft.

2. Fehlender Vergleich mit anderen Berechnungsverfahren

Der BGH nimmt lediglich zur Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG Stellung und beanstandet dabei nur den jährlichen Anteilssatz von 2,25 Prozent (sog. 2. Rechenschritt bei der Formel).

Auf die **Mindestrente** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG geht der BGH überhaupt nicht ein, obwohl die Mindestrente bei alleinstehenden Arbeitnehmern mit monatlichen Bruttogehältern zwischen 3.100 und 4.200 Euro in 2001 typischerweise über dem Formelbetrag liegt und daher als Startgutschrift festgelegt wird.

Nur in einem Satz erwähnt der BGH die **Mindeststartgutschrift** nach § 37 Abs. 3 VBL (siehe BGH-Urteil, Seite 3 unten). Bei alleinstehenden Arbeitnehmern mit mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 sowie Bruttogehältern zwischen 1.900 und 3.100 Euro liegt diese Mindeststartgutschrift über der Mindestrente und dem Formelbetrag. So auch beim Kläger, bei dem die festgelegte Mindeststartgutschrift den Formelbetrag um 61 Prozent übertrifft. Nur wenn der

Betrag laut Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG um mehr als 61 Prozent steigen würde, könnte der Kläger auf eine höhere Startgutschrift hoffen.

3. Falscher Fehler

Der BGH erkennt den Fehler des zu niedrigen Anteilssatzes von 2,25 Prozent pro Jahr (sog. 2. Rechenschritt bei der Berechnungsformel). Diese isolierte Beanstandung eines Details führt jedoch zu Fehlschlüssen, wenn weder der **innere Zusammenhang zwischen den beiden Rechenschritten** (siehe Seite 58 des BGH-Urteils) noch die **beiden anderen Berechnungsverfahren** (Mindestrente und Mindeststartgutschrift, siehe Punkt 2) berücksichtigt werden. Die Korrektur dieses Fehlers erhöht bestenfalls den nach der Formel berechneten Betrag (sog. Formelbetrag), aber nicht die Höhe von Mindestrente und Mindeststartgutschrift. Bleibt der Formelbetrag auch nach Fehlerkorrektur unter diesen Mindestleistungen, ändert dies nichts an der Berechnung der Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 (sog. Startgutschrift).

4. Unzureichende Wege zur Fehlerkorrektur

Der vom BGH vorgeschlagene 1. Weg zur Fehlerkorrektur (**veränderter Prozentsatz gegenüber dem Wert von 2,25**; siehe Seite 67 des BGH-Urteils) verkennt das Zusammenwirken der insgesamt drei Berechnungsverfahren (siehe Punkte 2 und 3). Eine Erhöhung von 2,25 auf beispielsweise 2,5 Prozent pro Jahr würde zwar die Startgutschrift um rund 11 Prozent bei den verheirateten Rentnern erhöhen. Bei fast allen Alleinstehenden bliebe der um 11 Prozent erhöhte Formelbetrag immer noch unter der Mindestrente oder Mindeststartgutschrift, so dass sich die Startgutschrift überhaupt nicht verändern würde.

Der vorgeschlagene 2. Weg (**Einführung eines anderen Unverfallbarkeitsfaktors**, siehe Seite 67 des BGH-Urteils) steht im Widerspruch zum inneren Zusammenhang zwischen den beiden Rechenschritten bei der Formel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (siehe Seite 58 des BGH-Urteils). Ein Unverfallbarkeitsfaktor in Anlehnung an § 2 BetrAVG führt zu Irrwegen, die schon im Gutachten von Dr. Pühler vom 7.1.2002 beim Vergleich der finanziellen Auswirkungen von § 2 Abs. 1 mit § 18 Abs. 2 BetrAVG aufgezeigt wurden (siehe Gutachten zur „Neuordnung der kirchlichen Zusatzversorgung“, Seiten 57 bis 60).

Sogar der 3. Weg (**Veränderung der gesamten Berechnungsformel und nicht nur die Korrektur ihrer Faktoren**, siehe Seite 67 des BGH-Urteils) hilft den weitaus meisten Alleinstehenden nicht weiter, wenn der erhöhte Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG weiterhin unter den Mindestleistungen (Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBL) verbleibt.

Ob die konkreten Auswirkungen der ausschließlichen Anwendung des Näherungsverfahrens zur Ermittlung der gesetzlichen Rente weiterer Überprüfung bedürfen, hat der BGH offen gelassen. Mögliche Lösungswege wären laut BGH-Urteil die **Modifizierung des Verfahrens zur Berechnung der gesetzlichen Rente oder nur ein Härtefallausgleich** in Einzelfällen (siehe Seiten 56 und 67 des BGH-Urteils).

5. Viele alleinstehende Akademiker sind weiterhin benachteiligt

Alleinstehende Arbeitnehmer mit längerer Ausbildung (z.B. Akademiker) gehen auch nach der Fehlerkorrektur in aller Regel leer aus. **Alleinstehende Akademiker mit monatlichen Bruttogehältern bis monatlich 4.400 Euro** in 2001 (z.B. 4.300 Euro nach BAT Ib bzw. 3.800 Euro nach BAT IIa) erhalten weiterhin nur die unveränderte Mindestrente bei maximal 30 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 (Jahrgang 1947, im öffentlichen Dienst beschäftigt von 1982 bis 2001). **Alleinstehende Akademiker mit Gehältern oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze** in der gesetzlichen Rentenversicherung von 4.448 Euro im Jahr 2001 (z.B. 4.600 Euro nach BAT Ia bzw. 5.300 Euro nach BAT I) bekommen in vielen Fällen ebenfalls nur die Mindestrente, auch wenn die Tarifvertragsparteien eine pauschale Erhöhung des Anteilssatzes auf 2,5 Prozent pro Jahr beschließen würden. Dies gilt vor allem für alleinstehende Akademiker mit relativ geringen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 (z.B. weniger als 25 Jahre bei einem monatlichen Bruttogehalt von 4.500 Euro oder weniger als 18 Jahre bei 4.700 Euro).

6. Fast alle alleinstehenden Nicht-Akademiker sind massiv benachteiligt

Alleinstehende **Nicht-Akademiker mit monatlichen Bruttogehältern über 3.100 und unter 4.200 Euro** brutto in 2001 erhalten weiterhin nur die Mindestrente bzw. bei Bruttogehältern von 1.900 bis 3.100 Euro nur die Mindeststartgutschrift (bei mindestens 20 Pflichtversicherungsjahren).

Massiv werden insbesondere die **alleinstehenden, langgedienten Nicht-Akademiker mit mehr als 30 Pflichtversicherungsjahren** bis Ende 2001 benachteiligt. Sie können auch bei einer pauschalen Erhöhung des Anteilssatzes auf beispielsweise 2,5 Prozent pro Jahr nicht mit einer Erhöhung ihrer Startgutschrift rechnen.

7. Alleinstehende sind die Hauptverlierer der Startgutschriften

Nicht die Akademiker, sondern die Alleinstehenden sind die wirklich Benachteiligten der Startgutschrift-Berechnungen. Unbedingt notwendig sind daher die **Wiedereinführung der früheren Garantieverorgungsrente** (siehe § 40 Abs. 4 VBLS a.F.) sowie die **Anpassung der Startgutschrift bei einer späteren Heirat** (sog. Nachheiratklausel in Anlehnung an den früheren § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F.).

Die Tarifvertragsparteien haben die Freiheit und Möglichkeit, hier nachzubessern und für sämtliche Anwartschaftsfälle grundlegende Neuregelungen zu treffen (siehe Kommentar von RA Bernhard Mathies vom 16.11.2007 zum Urteil des BGH vom 14.11.2007).